# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds Gärtner

vom 16. November 2006

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG), beschliesst:

## Art. 1

Der Berufsbildungsfonds des Verbands Schweizerischer Gärtnermeister (VSG) gemäss dem Reglement vom 12. Juni 2006² wird allgemein verbindlich erklärt.

### Art. 2

- <sup>1</sup> Durch den Berufsbildungsfonds werden Leistungen finanziert, die der VSG für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung erbringt.
- <sup>2</sup> Es sind dies konkret:
  - Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung;
  - Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Reglementen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
  - Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial:
  - d. Entwicklung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom VSG betreuten Bildungsangeboten, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
  - e. Nachwuchswerbung und -förderung;
  - f. Beiträge an Evaluationsverfahren und an die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
  - g. der durch den VSG erbrachte Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand

2006-2672 9713

<sup>1</sup> SR 412.10

Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 232 vom 29. November 2006, veröffentlicht.

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin, das deutschsprachige Oberwallis (umfassend die sechs Bezirke Goms, östlich Raron, westlich Raron, Brig, Visp und Leuk) und Deutsch-Freiburg (umfassend die drei Bezirke Saane, Sense und See).
- <sup>2</sup> Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den VSG betreut werden.

#### Art. 4

- <sup>1</sup> Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb und aus einem zusätzlichen Beitrag gemäss der gesamten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der branchentypischen Berufe.
- <sup>3</sup> Es gelten folgende Ansätze:

a. Beitrag pro Betrieb: Fr. 200.-/Jahr
b. Beitrag pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter: Fr. 50.-/Jahr

## Art. 5

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>3</sup> Rechenschaft abzulegen.

#### Art. 6

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.
- <sup>3</sup> Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

16. November 2006 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz